



Hausarbeit

Die dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angehörige Gemeinde G (ca. 12.000 Einwohner) ist idyllisch zwischen Freiburg und Titisee-Neustadt gelegen. Die Bebauung des Ortsteils O (ca. 2.000 Einwohner, Fläche etwa 40 ha) der Gemeinde G weist eine einheitliche und geschlossene Siedlungsstruktur überwiegend mit Wohngebäuden auf. Es finden sich im Ortsteil neben den vielen Wohngebäuden auch ein kleiner Lebensmittelladen, ein Friseurgeschäft sowie ein Jugendzentrum, zwei Arztpraxen und eine kleine Tankstelle. Ein Bebauungsplan existiert für O bisher nicht.

Die G will von ihrer Planungshoheit nunmehr Gebrauch machen, damit der Ortsteil O attraktiver und der Gewerbeschwund in der Gesamtgemeinde bekämpft wird. Dazu sollen in O insbesondere Geschäfts- und Bürogebäude sowie perspektivisch die Ansiedlung eines Hotels, einer Diskothek sowie einer größeren Sportanlage ermöglicht werden; Wohnen und Gewerbe sollen künftig „Hand in Hand“ gehen. Daher fasst der Gemeinderat von G am 10. Januar 2023 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans, der das Gebiet rund um den Dorfplatz von O betrifft. Schon bei der ordnungsgemäß durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung regt sich allerdings erheblicher Widerstand gegen die „Umwidmung“ des Ortsteils O. Nach einer internen Auswertung nimmt die Gemeindeverwaltung von ihren ursprünglichen Plänen Abstand. Um zugleich eine unerwünschte Umgestaltung von O durch Investoren zu verhindern, strebt die Gemeindeverwaltung nun eine Ausweisung des gesamten Gebiets des Ortsteils von O als Dorfgebiet an. Dadurch wird der Entwurf des qualifizierten Bebauungsplans deutlich umfangreicher und komplexer.

Kurz nach der Entscheidung für dieses veränderte Konzept stellt die Gemeindeverwaltung den Entwurf vom 31. Juli 2023 bis einschließlich 30. August 2023 im Internet zur Verfügung und legt ihn zugleich zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr; Donnerstag zusätzlich: 15.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus aus. Eine längere Auslegung komme nicht in Betracht, damit interessierte Gewerbetreibende möglichst rasch Investitionssicherheit erhalten.

Zeitgleich hierzu wird die förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ordnungsgemäß durchgeführt. Die Umweltprüfung und der dazugehörige Umweltbericht sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach Sichtung der Einwendungen der Öffentlichkeit zeichnet sich im Gemeinderat von G keine sichere Mehrheit für den Bebauungsplan ab. Verschiedene Ratsmitglieder betonen das Interesse an gesunden und ruhigen Wohnverhältnissen, die bisher eher vernachlässigt worden seien. Obwohl man sich seit langem um neue Arbeitsplätze mühe und auch einige Gemeindegewohnerinnen und -einwohner gerade im etwas abgelegenen Ortsteil O die Ansiedlung jedenfalls von Büro- und Geschäftsgebäuden befürworten, seien die Interessen des Gewerbes zurückzustellen. Vor diesem Hintergrund kommt es zu einem interfraktionellen Kompromiss: An der Ausweisung eines Dorfgebiets wird zwar festgehalten, aber gerade die Wohnnutzung soll noch weiter gestärkt werden, auch weil Land- und Forstwirtschaft in O keine Rolle spielen. Daher werden bauliche Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 BauNVO für nicht zulässig und Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6–9 BauNVO nur für ausnahmsweise zulässig erklärt.

Die Bürgermeisterin B der Gemeinde G will den Bebauungsplan nun schnell beschlossen wissen und beruft daher am 18. September 2023 eine Gemeinderatssitzung für den 22. September 2023 ein, als deren einziger Tagesordnungspunkt der Beschluss über den Bebauungsplan angegeben ist. Die erforderlichen Unterlagen sind beigefügt. Den Ort der Sitzung lässt B zunächst offen, weil sie vor der Schwierigkeit steht, dass der eigentliche Ratssaal von G aufgrund dringend notwendiger Reparatur- und Wartungsarbeiten im September gesperrt ist. Auf die Turnhalle der örtlichen Schule will B „zur Wahrung der Würde des Gemeinderats“ nicht ausweichen. Daher entschließt sie sich dazu, eine Videokonferenz anzuberaumen, was die Hauptsatzung der G auch zulässt. Dass die Gemeinderatssitzung in Form einer Videokonferenz stattfinden wird, gibt B am 20. September 2023 allen Gemeinderäten und – in ortsüblicher Weise – auch erstmals mit der Tagesordnung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei weist B auch darauf hin, dass die Videokonferenz für die interessierte Öffentlichkeit zwar nicht online, aber in ein kleineres Ratshauszimmer übertragen wird.

Bei der Gemeinderatssitzung am 22. September 2023 müssen einige Personen, die die Übertragung der Sitzung in dem Rathauszimmer verfolgen möchten, kurz vor Beginn der Sitzung abgewiesen werden, weil in dem Raum – ebenso wie sonst im Ratssaal – lediglich zwölf Zuschauerinnen und Zuschauer Platz finden; diese Kapazität ist fünf Minuten vor Sitzungsbeginn jedoch bereits erschöpft.

In der Sitzung erklären die 22 Gemeinderäte vorab einstimmig ihr Einverständnis mit der Vorgehensweise der B hinsichtlich Zeit und Ort der Zusammenkunft des Gemeinderats. Sodann wird der qualifizierte Bebauungsplan mit dem Inhalt des zuvor ausgehandelten Kompromisses mit überwältigender Mehrheit beschlossen.

An der Abstimmung über den Bebauungsplan nimmt auch das Ratsmitglied R teil, das seit August 2023 als tarifbeschäftigter Sachbearbeiter im für die Planung zuständigen Organisationsbereich der Gemeindeverwaltung tätig ist. Um keinen „bösen Schein“ zu erwecken, bleibt er bei der Beratung passiv und enthält sich bei der Abstimmung.

Der Bebauungsplan wird am 23. Oktober 2023 ordnungsgemäß ausgefertigt und ortsüblich bekannt gemacht. Im Februar 2024 ringt sich die Eigentümerin E eines zwischen zwei bebauten Grundstücken in O gelegenen unbebauten Grundstücks dazu durch, sich selbstständig zu machen und eine Gaststätte für die Bewohner von O (Kapazität maximal 80 Gäste) zu eröffnen. Zu diesem Zweck beantragt sie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine Baugenehmigung. Als G das Ersuchen des Landratsamts vom 8. April 2024 um Mitteilung über das gemeindliche Einvernehmen unbeantwortet lässt, erteilt das Landratsamt der E nach intensiver Prüfung am 23. Juli 2024 die Baugenehmigung. B kann dies nicht nachvollziehen. Sie hält die Frage nach dem gemeindlichen Einvernehmen für unnötig, nachdem doch inzwischen ein Bebauungsplan existiere.

Die Baugenehmigung wird nicht nur E, sondern auch dem unmittelbar seitlich an das Grundstück der E angrenzenden Nachbarn N am 25. Juli 2024 zugestellt, der zuvor nicht über den Eingang des Bauantrags der E in Kenntnis gesetzt wurde. N ist empört, spricht bereits am folgenden Tag persönlich beim Regierungspräsidium Freiburg vor und legt dort mündlich „Einspruch“ gegen die Baugenehmigung ein, ohne diesen näher zu begründen.

Mit der Zeit kommen N aber Zweifel, ob die Verwaltung ihm effektiv Hilfe leisten wird. Mit Sorge beobachtet N, dass E bereits im Laufe des Augusts 2024 mit Bauvorbereitungen begonnen hat. Daher wendet sich N am 2. September 2024 per Telefax an das Verwaltungsgericht Freiburg und fordert dieses auf, ihm „sofort Rechtsschutz gegen die der E erteilte Baugenehmigung zu gewähren“.

Aufgabe 1: Hat das Rechtsschutzbegehren des N vor dem Verwaltungsgericht Freiburg Erfolg? (75 %)

Aufgabe 2: Prüfen Sie, ob die Vorgehensweise des Landratsamts bei der Erteilung der Baugenehmigung an E rechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. (10 %)

Fortsetzung

E wird zusätzlich zur Baugenehmigung am 26. September 2024 auch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt, von der N am gleichen Tag Kenntnis erlangt. Auch hiergegen will sich N wenden: Die Gaststätte füge sich nicht in die von Wohnbebauung geprägte Umgebung in O

ein. In den Sommermonaten sei durch die beabsichtigte Außenbewirtschaftung mit erheblichen Geräuschbelästigungen zu rechnen, die er hinzunehmen nicht bereit sei. Bei einer anderen Gaststätte in G habe er die Geräuschbelästigung einmal gemessen – sie betrug auf einem in vergleichbarer Nähe angrenzenden Grundstück untertags 50 dB(A) und nach 22.00 Uhr noch 43 dB(A). Außerdem erschließe sich nicht, warum der E die Erlaubnis für den Betrieb einer Gaststätte erteilt worden sei, obwohl allgemein bekannt sei, dass E ein Alkoholproblem habe und sich auch finanziell in enormen Schwierigkeiten befinde.

N erwägt daher, auch gegen die gaststättenrechtliche Erlaubnis vorzugehen. Dazu bittet er Sie um eine Antwort auf die Frage, ob ein etwaiger Widerspruch gegen die Gaststättengenehmigung überhaupt zulässig ist.

Aufgabe 3: Prüfen Sie, ob ein Widerspruch des N gegen die der E erteilte Gaststätten-genehmigung zulässig ist. (15 %)

Bearbeitungshinweise:

1. Es ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfs-gutachtlich – einzugehen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **11. Oktober 2024**.
3. Die Voraussetzungen von § 46 II, IV LBO liegen bei G nicht vor.
4. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über Moodle und Turnitin. Die nachstehenden Vorgaben sind dabei einzuhalten.

Abgabe der Hausarbeit:

Die Hausarbeit ist ausschließlich elektronisch einzureichen. **Dazu ist sie bis Freitag, 11. Oktober 2024, 14.00 Uhr (Ausschlussfrist) kumulativ in Moodle und Turnitin hochzuladen (s.u.)**. Beide hochgeladenen elektronischen Versionen müssen vollständig identisch sein. Planen Sie ausreichend Zeit für das doppelte Hochladen ein. Sobald Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Lädt ein Teilnehmer mehrere Arbeiten hoch, wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.

Wir werden die Arbeiten anonymisiert korrigieren. Deshalb unterscheiden sich die folgenden Anweisungen gegebenenfalls von den Anweisungen in anderen Übungen.

1. Formalia

Allgemeines

*Die einzureichende Datei besteht aus einem standardisierten Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, einer Gliederung, einem Verzeichnis der verwendeten Literatur, erforderlichenfalls einem Abkürzungsverzeichnis und v.a. der eigentlichen Bearbeitung. Der Textteil der eigentlichen Bearbeitung darf einschließlich aller Fußnoten und Leerzeichen eine Länge von **50.000 Zeichen** nicht überschreiten. Rechts neben dem Text ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Der Sachverhalt ist nicht in die Datei aufzunehmen.*

Deckblatt mit Eigenständigkeitsversicherung

*Der Bearbeitung ist ein Deckblatt voranzustellen, wobei die auf Moodle zur Verfügung gestellte **Vorlage** zu verwenden ist. Das Deckblatt muss die Angabe Ihrer Matrikelnummer, Ihrer Uni-ID, die Angabe „Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, Wintersemester 2024/25“ und eine Erklärung, mit der Sie versichern, dass Sie die Hausarbeit eigenständig angefertigt, andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht verwendet haben und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen einander vollständig entsprechen, enthalten. Weder das Deckblatt noch die anderen Seiten der Arbeit dürfen Ihren Namen, Mailadresse, Adresse oder Ihr Fachsemester enthalten. Das Deckblatt ist mit Datum und **eingescannter eigenhändiger Unterschrift in Form der Matrikelnummer** zu versehen. Die Verwendung Ihrer Matrikelnummer gilt dabei als eigenhändige Unterschrift.*

2. Moodle

Auf Moodle ist für die Übung bereits ein Moodle-Kurs eingerichtet: <https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=23092>

Es wird um zeitnahe Einschreibung in diesen Kurs gebeten, da dort ggf. weitere, für die Hausarbeit erforderliche Hinweise veröffentlicht werden können. Über die o.g. Kursseite in Moodle ist auch die Abgabe der Hausarbeit durchzuführen. Sie erfolgt ausschließlich elektronisch, und zwar als PDF in Form eines Gesamtdokuments.

Datei-Benennung: [Ihr Nach- und Vorname]-[Ihre Matrikelnummer]

z.B. Meier Thomas-1234567

Bitte aus technischen Gründen im Dateinamen keine Umlaute oder „ß“ verwenden und daher „ä“ durch „ae“ und „ß“ durch „ss“ ersetzen.

(Allein hier, im Dateinamen, ist der Name aus verwaltungstechnischen Gründen anzugeben. Er wird vor Zuleitung an die Korrektorinnen und Korrektoren durch uns entfernt.)

Die Datei ist bis spätestens **Freitag, 11. Oktober 2024, 14.00 Uhr** über Moodle hochzuladen.

3. Plagiatsüberprüfung über Turnitin

Um Plagiatsvorwürfen vorzubeugen, laden Sie Ihre Hausarbeit (**nur Deckblatt, Gutachten und Literaturverzeichnis, also ohne Gliederung**) außerdem bis spätestens **Freitag, 11. Oktober 2024, 14.00 Uhr** unter folgendem Link auf die Plattform „Turnitin“ hoch:

<https://uni-heidelberg.turnitin.com/originality/hand-in-link?jwt=eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJ0ZW5hbnRjZCI6IjU2ZjI3Y2NhLWUzYzU-tNDRjOC1hZDFILTQxODk0YTUwNjMxZCIsInJZIHdvb2RjZCI6ImlyZjc1YzM4LTc0ZTEtNGRkOC1hYTRmLTZiNT-ViNGM5NWl0ZCI6ImV4cCI6MTcyODY0ODAwMCwiaWF0IjoxNzIxODAwMzczLCJqdGkiOiJmMTNjNWRjMC0yOTNhLTRiNDctOTY3Mi1hMjQ5MTg1OGQzZGYiLCJ0ZW5hbnQiOiJ1bmktGVpZGVsYmV5ZyIsImZvbGRlcklkIjojMWZkMGZkYTAtMGRiNi00NGZiLWI5NGQtNmYxODM5ZTM1ZTkwl0.Rjf2NeAjaLKwpp-VAnYJCF0jGWQrajNe699-IU4DuTmM>

Zum Hochladen Ihrer Hausarbeit bei Turnitin gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Rufen Sie die oben genannte Seite auf.
2. Geben Sie in der Eingabemaske Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre E-Mail-Adresse ein.
3. Laden Sie sodann Ihre Hausarbeit in der oben genannten Form (ohne Gliederung) hoch.

Datei-Benennung: [Ihr Nach- und Vorname]-[Ihre Matrikelnummer],

z.B. Mueller Eva-1234567

Bitte auch hier aus technischen Gründen weder im Dateinamen noch in der Turnitin-Eingabemaske Umlaute oder „ß“ verwenden und daher bitte „ä“ durch „ae“ und „ß“ durch „ss“ ersetzen. Anderenfalls kann es zu Fehlern beim Hochladen kommen. Andere Dateiformate als PDF sind unzulässig.

Die über Turnitin hochgeladene Fassung von Deckblatt, Gutachten und Literaturverzeichnis muss exakt identisch sein mit der Fassung von Deckblatt, Gutachten und Literaturverzeichnis, die Sie bei Moodle hochgeladen haben. Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Lädt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin mehrere Arbeiten hoch, wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.

Das Hochladen bei Turnitin entbindet Sie nicht davon, Ihre Hausarbeit bis zum 11. Oktober 2024, 14.00 Uhr auch bei Moodle einzureichen. Umgekehrt entbindet Sie das Einreichen über Moodle auch nicht davon, Ihre Hausarbeit fristgerecht bei Turnitin hochzuladen.

4. Elektronische Anmeldung zur Übung auf heiCO

Melden Sie sich außerdem bis zum 11. Oktober 2024, 14.00 Uhr auf heiCO für die Übung an: <https://heico.uni-heidelberg.de/heiCO/ee/ui/ca2/app/desktop/#/login>). Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nicht mehr über das LSF erfolgt.

Die Anmeldung auf heiCO ist auch für diejenigen Studierenden erforderlich, die bereits im Sommersemester 2024 eine Klausur bestanden haben und nun ausschließlich die Hausarbeit nachschreiben möchten.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und viel Erfolg!